

AUSZUG aus der SATZUNG des SPREE&HAVEL LOHNSTEUERHILFEVEREIN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "SPREE & HAVEL - Lohnsteuerhilfeverein e. V." Der Verein und die Geschäftsleitung haben ihren Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern mit der ausschließlichen Aufgabe zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig. Im Veranlagungsverfahren darf die Hilfe nur im Rahmen des §4 Nr.11 StBerG geleistet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Stimmrecht

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die ihren Aufenthalt im Bereich des Grundgesetzes hat.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist schriftlich erfolgen. Die Erklärung des Austritts ist an den Vorstand zu richten. Erfolgt die Erklärung über den Austritt ausschließlich an den Beratungsstellenleiter ist sie ungültig. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

b) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zu Beginn des Jahres fällig sind. Für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben. Der erste Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Mitglieder sind auch dann zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, wenn sie die Hilfeleistung des Vereins nicht in Anspruch nehmen. Die Höhe des Beitrages und die einmalige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Bei Beitragserhöhung aufgrund einer Änderung der Beitragsordnung wird dem Mitglied ein sofortiges Kündigungsrecht seiner Mitgliedschaft eingeräumt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Änderung des Wohnsitzes dem Verein ihre neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

c) Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

d) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen, wobei eine Frist von drei Wochen einzuhalten ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

b) Die Mitgliederversammlung ist zur Wahl des Vorstands und in vorgesehenen Fällen, sowie wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, einzuberufen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.